

Die Berufsordnung schafft Vertrauen – Neuerungen

In der Novemberausgabe des *Bayerischen Ärzteblattes* wurde der rechtsaufsichtlich genehmigte Änderungsbeschluss des 55. Bayerischen Ärztetages zur Berufsordnung unter Amtliches veröffentlicht.

Zudem hat die Delegiertenversammlung beschlossen, die Berufsordnung zur besseren Lesbarkeit neu bekannt zu machen.

Sie finden deshalb in dieser Ausgabe (Seite 671ff.) den gesamten Wortlaut der Berufsordnung in der ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung. Für diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die sich einen schnellen Überblick der Änderungen verschaffen wollen, wurden die Änderungen hervorgehoben.

Was bringen diese Änderungen an Neuem?

Zulässiger Inhalt auf dem Praxisschild

Auf bisherige Detailregelungen zum Praxisschild (Kapitel D I. Nr. 2 BO) wird künftig verzichtet. Stattdessen sind im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vorschrift der Niederlassung Hinweise auf den zulässigen Inhalt des Praxisschildes in § 17 Absatz 3 BO aufgenommen worden. Letztlich ist hier nur dieser entsprechende Teil aus der Detailregelung des Kapitels D I. Nr. 2 BO nach vorne gezogen worden.

Selbstverständlich sind auch künftig Zusätze wie zum Beispiel „Hausärztliche Versorgung“, „Belegarzt“ oder „Praxisklinik“ auf dem Schild ankündigungsfähig. Die nicht mehr ausdrückliche Erwähnung dieser Zusätze beruht auf den oben bereits angesprochenen Überlegungen, nach denen sich entsprechende Detailregelungen nicht in der Weise bewährt haben, wie dies erhofft wurde.

Hinweisschild auf ausgelagerte Untersuchungs- und Behandlungsräume

Auch hier gilt das eben Gesagte. Die Detailregelungen in Kapitel D I. Nr. 2 BO sind in § 18 BO mit aufgenommen.

Ankündigung von Berufsausübungsgemeinschaften

Diese neu eingeführte Regelung des § 22 a BO resultiert daraus, dass gemäß des Beschlusses des 105. Deutschen Ärztetages eine entsprechende Sondervorschrift in Kapitel D I. BO nicht mehr bestehen soll.

Es handelt sich um die Übernahme der bisherigen Vorschriften des Kapitels D I. Nrn. 9 und 10 BO.

Erlaubte Informationen und berufswidrige Werbung

In der Juli-Ausgabe 2002 des *Bayerischen Ärzteblattes* habe ich Sie schon unter der Überschrift „Unsere Berufsordnung – eine Dauerbaustelle“ darüber informiert, dass die Berufsordnung im Gegensatz zur Vergangenheit nahezu jedes Jahr zur Diskussion ansteht. Dies machte, wie beispielsweise dieses Jahr, die entsprechende höchstrichterliche Rechtsprechung notwendig.

Die Rechtsprechung – beginnend von der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. April 2001 und endend mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Februar 2002 – macht deutlich, in welcher Weise die Berufsordnungen der freien Berufe, insbesondere der der Gesundheitsberufe, auf dem Prüfstand sind. In erster Linie geht es darum, den Patientenschutz durch sachgerechte und angemessene Information zu stärken. Ebenso muss aber aus dem gleichen Grund verhindert werden, dass eine dem Selbstverständnis des Arztes zuwiderlaufende Kommerzialisierung des Berufes dadurch Platz greift.

Auf den ersten Blick fällt auf, dass die Vorschrift „generalklauselartig“ formuliert ist. Der Grund dafür: In Anbetracht der vielfältigen Möglichkeiten haben sich die ins Einzelne gehende Regelungen in der jüngsten Vergangenheit als nicht praktikabel erwiesen.

Eine ganz wesentliche Änderung ist, dass nunmehr alle Werbeträger wie Schild, Briefbogen, Rezeptvordrucke, Internetpräsentationen, Anzeigen usw. gleich behandelt werden. Zukünftig können neben nach Weiterbildungsrecht erworbene Qualifikationen weitere Angaben (besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden) nicht nur wie bisher auf der Homepage, sondern auch unter anderem auf dem Praxisschild angekündigt werden.

Aber es bleibt dabei: Eine berufswidrige Werbung ist nicht gestattet. Berufswidrige Werbung kann sowohl wegen des Inhalts angenommen werden, aber auch wegen der übertriebenen Form. Würde beispielsweise ein Praxisschild eine ganze Fassade bedecken, so wäre dies berufswidrig anpreisende Werbung.

Die Möglichkeiten der Ankündigung auf dem Praxisschild sind erweitert. Künftig ist es zulässig, das Leistungsspektrum (Beschreibung der Tätigkeiten) neben den nach Weiterbildungsrecht erworbenen Facharzt-, Schwerpunkts- und Zusatzbezeichnungen sowie weitere nach der Weiterbildungsordnung erworbene Qualifikationen, zum Beispiel Fachkunden, aufzuzählen. Davon unberührt bleibt aber die Pflicht des Arztes, der sich als Facharzt niedergelassen hat, sich als solcher auf dem Schild zu erkennen zu geben.

§ 27 Absatz 4 Nrn. 3 bis 5 BO dienen künftig der deutlichen Abgrenzung ankündigungsfähiger Qualifikationen gegenüber der Beschreibung von Tätigkeiten im Sinne eines Leistungsspektrums.

Eine weitere Verdeutlichung finden Sie in § 27 Absatz 4 Nr. 5 BO, die klar zum Ausdruck bringt, dass die für Patienten mit Berufsausübungsgemeinschaft verwechselbaren internen Zusammenschlüsse, zum Beispiel „Praxisgemeinschaften“, nicht angekündigt werden dürfen.

§ 27 Absatz 4 Satz 2 BO enthält eine grundsätzliche Neuerung:

Wir haben uns entschlossen, sowohl den Namen der Kammer als auch unser Emblem als Wort- und Bildmarke beim Deutschen Patentamt schützen zu lassen.

Um es den Kolleginnen und Kollegen in Bayern zu ermöglichen, die Abgrenzung zwischen selbstgewählten besonderen Untersu-

ANZEIGE:

Laser Therapie & Magnetfeld Therapie

Besuchen Sie uns im Internet:
www.therapeuteshop.de
E-Mail: mail@bovimed.de

Durchblutungsregulierend
Entzündungshemmend
Photobioaktivierung
Schmerzlindernd
Wundheilend

kostenloses Infomaterial:
BOVIMED GmbH
Im Oberfeld 2
94491 Hengersberg
Tel.: 09901/949494
Fax: 09901/949493

Schmerzfrei behandeln

chungs- und Behandlungsmethoden und den kammerrechtlichen Qualifikationen darzulegen, haben wir darüber hinaus das Zeichen mit dem Zusatz „Zur Führung berechtigt“ schützen lassen.

Jede Kollegin und jeder Kollege, die in Bayern niedergelassen sind, haben die Möglichkeit, dieses für die Kammer geschützte Zeichen als „Markenzeichen“ zum Beispiel auf dem Praxisschild mit anzugeben.

Warum der Zusatz „Zur Führung berechtigt“: Da ja viele Kolleginnen und Kollegen in anderen Kammerbereichen ihre Weiterbildungsqualifikation erworben haben, konnten wir nicht den Satz schützen lassen „Von der Kammer verliehene Bezeichnung“. Dies hätte in Verbindung mit dem Kammerwappen einen nicht zutreffenden Eindruck ergeben.

Deshalb haben wir uns entschlossen, diese Formulierung zu wählen, um dem Patienten zu signalisieren, dass diese angegebene (Facharzt-, Schwerpunkts- und/oder Zusatz-)Bezeichnung oder auch die Fachkunde, „kammerzertifiziert“ ist.

Verzeichnisse

Durch die Rechtsprechung hat sich auch die bisherige Fassung der entsprechenden Vorschrift der in Kapitel D I. Nr. 4 BO nicht mehr aufrechterhalten lassen, ebenso wenig die bisherige Nr. 3, überschrieben mit „Anzeigen“.

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung wurde die Beschränkung der anlassbezogenen Information gänzlich gestrichen. Es kommt somit künftig auf den Inhalt und/oder

auf die Form der Information an, die in Zeitungen oder anderen Medien dargestellt wird, jedoch nicht mehr auf die Anzahl der Veröffentlichungen.

Die Informationsmöglichkeiten unserer Patientinnen und Patienten haben sich durch die Änderungen unserer Berufsordnung wesentlich erweitert.

Selbstverständlich bleiben wir in der Verantwortung gegenüber unseren Patienten, dass das öffentlich dargestellte Leistungsangebot auch unseren persönlichen Qualifikationen entspricht. Nur dann verdienen wir das unserem Berufsstand allzeit entgegengebrachte Vertrauen.

Dr. Klaus Ottmann, Vizepräsident der BLÄK

Der Online-Dienst www.leitlinien.de

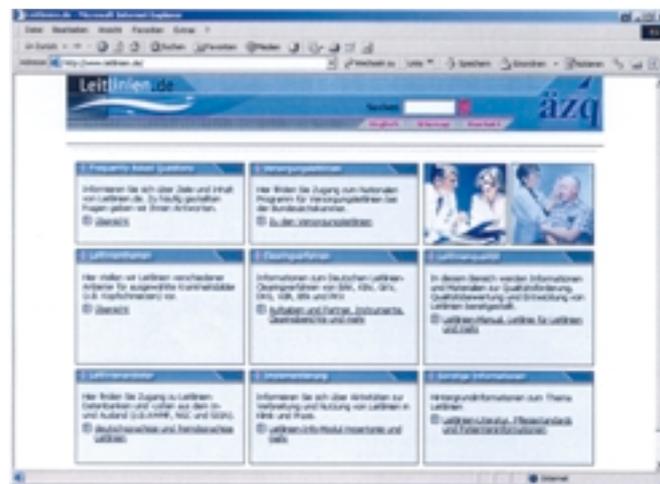
Die Diskussion um den Nutzen und die Notwendigkeit von Leitlinien ist hochaktuell und wird uns auch im Bayerischen Ärzteblatt weiter beschäftigen. Leitlinien werden von ärztlichen Fachgremien erstellt und fortgeschrieben. Der Online-Dienst leitlinien.de verschafft schnellen Überblick.

Das Internetangebot leitlinien.de der Ärztlichen Zentralstelle Qualitätssicherung (ÄZQ) wurde in den letzten Jahren als Anlaufpunkt für Fragen rund um das Thema „Leitlinien in der Medizin“ bekannt.

Der Online-Dienst zur Information und Fortbildung über deutsche und internationale Leitlinienprogramme startete im Jahr 1999. Im Juli 2002 präsentierte die ÄZQ nun die komplett überarbeitete Website. Jetzt bietet sie noch mehr Übersichtlichkeit, Orientierung und Informationsgehalt.

Ärzte und Interessierte können sich umfassend zum Thema Leitlinien, sortiert nach verschiedenen Menüpunkten, informieren. Der neue Menüpunkt „Inhalt von Leitlinien.de“ erleichtert den Einstieg in die Website für Newcomer. Neben Informationen zu Zielen und Inhalt, werden dort auch Antworten auf häufig gestellte Fragen gegeben.

Schwerpunkt des Internetangebotes sind umfangreiche Hyperlink-Sammlungen zu Leitlinien oder Leitliniendatenbanken und -listen. Hierbei werden Leitlinienthemen und Leitlinienanbieter unterschieden. „Leitlinienthemen“ sind Link-Sammlungen zu Leitlinien bei bestimmten Krankheitsbildern, während



Homepage von Leitlinien.de

man unter dem Menüpunkt „Leitlinienanbieter“ unter anderem Links zu internationalen Leitlinien-Datenbanken und -Listen, unterteilt nach fachübergreifende und fachspezifische, findet. Eine gemeinsame Suchoberfläche für Leitlinienthemen und fachspezifische Leitlinienanbieter wird zukünftig eine komfortable Suche zu Leitlinien bestimmter Krankheitsbilder, zum Beispiel Asthma bronchiale, ermöglichen.

Der User kann Informationen zum Deutschen Leitlinien-Clearingverfahren (Menüpunkt „Clearingverfahren“) und Informationen und Materialien zur Qualitätsförderung, Qualitätsbewertung und Entwicklung von Leitlinien (Menüpunkt „Leitlinienqualität“) abrufen. Unter „Implementierung“ wird eine Übersicht über Aktivitäten zur Verbreitung

und Nutzung von Leitlinien angeboten. Zugang zum Nationalen Programm für Versorgungsleitlinien bei der Bundesärztekammer erhält man unter dem Punkt „Versorgungsleitlinien“. Schwerpunkt der Infos unter „Sonstige Informationen“ ist die Suchfunktion nach Leitlinien-Literatur.

Das Navigationsmenü und die Sitemap sollen das gezielte Auffinden von Informationen erleichtern. Daneben bietet die integrierte Suchmaschine dem Nutzer die Möglichkeit, die Website zu durchsuchen. Spezielle Funktionen für User, wie etwa die Feedback- und die Kontaktfunktion, ermöglichen eine Kommunikation mit der Online-Redaktion.

Weitere Infos: Ulrike Lampert, Telefon 0221 4004-503